

Mit dem Ausschluss aus dem Verein ist das betroffene Mitglied von der Zahlung rückständiger Beiträge nicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat alle zwei Jahre bis Ende Mai zu erfolgen.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder oder aufgrund eines Beschlusses des Vorstands einzuberufen.

Zur Mitgliederversammlung ist sämtlichen Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich Mitteilung zu machen. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind auch die Ehrenmitglieder einzuladen.

Schriftliche Anträge zur Mitgliederversammlung sind beim Vorstand einzureichen bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts, des Rechenschaftsberichts und des Berichts der Kassenprüfung
- b) Entlastung des Vorstandes

- c) bei Neuwahlen (alle vier Jahre) die Durchführung der Wahlen
 - aa) der drei Vorsitzenden
 - bb) des Schriftführers
 - cc) des Kassenwarts
 - dd) von vier Beisitzern
 - ee) von zwei Kassenprüfern
- d) Festsetzung der Aufnahmegebühren und des Jahresbeitrages
- e) Änderung der Satzung
- f) Auflösung des Vereins.

Satzungsänderungen können nur mit einer 3/4-Mehrheit und nur dann beschlossen werden, wenn die zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt worden sind.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.
Beschlüsse, die in der Mitgliederversammlung gefasst werden, sind von den 3 Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem:

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) 3. Vorsitzenden
- d) Schriftführer
- e) Kassenwart
- f) 1. Beisitzenden
- g) 2. Beisitzenden
- h) 3. Beisitzenden
- i) 4. Beisitzenden

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch jeden der drei Vorsitzenden für sich allein. Für das Innenverhältnis gilt folgende Regelung: Der 2. Vorsitzende soll von seinem Alleinvertretungsrecht nur Gebrauch machen bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden.